

### **§1 Berechtigung zum Antrag auf Eröffnung eines Ehrenverfahrens**

- a) Zur Wahrung des Ansehens der Deutschen Public Relations Gesellschaft (im folgenden kurz DPRG genannt) und zur Schlichtung beruflicher Streitigkeiten zwischen DPRG-Mitgliedern und zwischen Mitgliedern sowie nicht der Gesellschaft angehörenden Personen, Verbänden oder Firmen ist der Vorstand der Gesellschaft berechtigt, ein Ehrenverfahren zu eröffnen.
- b) Jedes Mitglied der DPRG kann ein Ehrenverfahren beantragen, und zwar gegen sich selbst oder gegen andere, auch gegen juristische Personen.
- c) Der Vorstand der DPRG kann ein Verfahren ex officio eröffnen, Mitglieder des Ehrenrates können ein ex officio Verfahren beim Vorstand beantragen.
- d) Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes gemäß §2 Ziffer 8c der Satzung muss in jedem Falle von mindestens zwei Mitgliedern gestellt werden.

### **§2 Antrag zur Eröffnung eines Ehrenverfahrens**

- a) Anträge zur Eröffnung eines Ehrenverfahrens sind mittels eingeschriebenen Briefes mit ausführlicher Begründung an den Vorsitzenden des Ehrenrates der DPRG zu richten, der innerhalb von vier Wochen den Vorstand der Gesellschaft sowie die übrigen Ehrenratsmitglieder vom Antrag in Kenntnis setzt.
- b) Der Ehrenrat hat einen Schlichtungsversuch zu unternehmen. Mit Einverständnis beider Parteien kann der Schlichtungsversuch vom Ehrenratsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter allein vorgenommen werden. Kommt eine Schlichtung innerhalb von acht Wochen nicht zustande, wird das förmliche Ehrenverfahren eröffnet. Hiervon sind die Beteiligten und der Vorstand der DPRG innerhalb einer Woche zu unterrichten.

### **§3 Das Ehrenverfahren**

- a) Nach Eröffnung des Ehrenverfahrens werden vom Ehrenrat die Ermittlungen unverzüglich vorgenommen. Der Ehrenrat kann hierzu einzelne Mitglieder beauftragen.
- b) Alle Beteiligten haben das Recht, mündlich oder schriftlich gehört zu werden.
- c) Die Verhandlungen müssen zu einem Beschluss führen. Der Beschluss ist durch den Ehrenrat in einer mündlichen Verhandlung zu fassen.
- d) Der Beschluss ist mit Begründung und allen Unterlagen innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand der DPRG zuzuleiten, der dann, ebenfalls innerhalb von zwei Wochen, den Beschluss verkündet.

- e) Die Fristen zur Stellungnahme, zur Ladung zu einer mündlichen Verhandlung oder zu einer Vertagung müssen mindestens eine Woche betragen, sollen aber drei Wochen nicht überschreiten.
- f) Stimmenthaltungen sind bei Beschlüssen des Ehrenrates nicht möglich.
  - 1. Einzige Ausnahme im Falle des Absatzes 3 dieser Bestimmung.
  - 2. Jedes Mitglied des Ehrenrates kann sich für befangen erklären. Sofern mehr als zwei Mitglieder des Ehrenrates diese Erklärung abgeben, hat der Vorstand der Gesellschaft aus seiner Mitte oder aus dem Hauptausschuss innerhalb von vier Wochen einen Ersatzmann für diesen Fall zu wählen.
  - 3. Jeder Beteiligte kann ein oder mehrere Mitglieder des Ehrenrates als befangen erklären. Über Ablehnung oder Zustimmung entscheidet der Ehrenrat durch Beschluss. Bei dem Beschluss enthalten sich diejenigen Mitglieder des Ehrenrates der Stimme, gegen die der Antrag der Befangenheit sich richtet. Werden durch diesen Beschluss mehr als zwei Mitglieder des Ehrenrates als befangen bestätigt, so hat der Vorstand der Gesellschaft aus seiner Mitte oder aus dem Hauptausschuss einen Ersatzmann zu wählen.
- g) Ehrenverfahren sind nicht öffentlich.
- h) Ein schwebendes oder laufendes Verfahren zwischen den beteiligten Parteien eines Ehrenratsverfahrens vor einem ordentlichen Gericht führt zum Ruhen des Verfahrens vor dem Ehrenrat.
- i) Alle Unterlagen sind vertraulich. Sie werden nach der Verkündung des Beschlusses versiegelt und zehn Jahre bei der Geschäftsstelle der Gesellschaft aufbewahrt, danach vernichtet.

#### **§ 4 Einspruch**

- a) Gegen die Entscheidung des Ehrenrates ist ein Einspruch innerhalb von vier Wochen nach Verkündung durch Einschreiben mit Rückschein an den Vorstand möglich.
- b) Über den Einspruch entscheidet eine Einspruchsstelle. Ihr gehören an: Der Präsident der Gesellschaft und die Mitglieder des Vorstandes, die nicht dem Ehrenrat angehören, sowie der Vorsitzende des Ehrenrates.
- c) Die Einspruchsstelle entscheidet durch Beschluss. Zur Beschlussfassung müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein.
- d) Die Entscheidung der Einspruchsstelle schließt das Ehrenratsverfahren ab, wenn der Einspruch abgewiesen wird. Wird der Einspruch zugelassen, muss das Verfahren wiederaufgenommen werden.

e) Ein nochmaliger Einspruch ist nicht möglich.

## **§ 5 Ehrenstrafen**

Folgende Ehrenstrafen können ausgesprochen werden:

- a) Verwarnung;
- b) Verweis; dieser ist verbunden mit der Maßgabe, dass Ämter in den Organen der Gesellschaft (§5 der Satzung) für eine festzulegende Zeitdauer nicht oder nicht mehr ausgeübt werden dürfen;
- c) Ruhen der Rechte aus der Mitgliedschaft bis zu einem Jahr;
- d) Ausschluss.

## **§6 Veröffentlichung des Beschlusses des Ehrenrats**

Ein Beschluss des Ehrenrates kann über die Verkündigung an die Beteiligten hinaus den Mitgliedern der Gesellschaft bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe des Beschlusses an die Mitglieder ist durch den Ehrenrat zu beschließen. Diese Entscheidung kann nicht gegen die Stimme des Präsidenten der Gesellschaft gefasst werden.

## **§7 Kosten des Verfahrens**

- a) Die Mitglieder des Ehrenrates üben das Amt ehrenamtlich aus. Bare Auslagen, insbesondere Reisekosten, werden erstattet.
- b) Dem Antrag gemäß §2 dieser Ehrenratsordnung ist ein Kostenvorschuss in Höhe von zwei Jahresbeiträgen eines ordentlichen Mitglieds beizufügen oder die Überweisung auf das Konto der Gesellschaft nachzuweisen. Dies gilt nicht, wenn gemäß §1c dieser Ehrenratsordnung ein Verfahren ex officio eröffnet wird.
- c) Der durch einen Beschluss Belastete hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Bei erfolgter Schlichtung vor Eröffnung des Verfahrens tragen beide Parteien die Kosten in einem vom Ehrenrat zu beschließenden anteiligen Verhältnis.

## **§8 In-Kraft-Treten der Ehrenratsordnung**

Diese Ehrenratsordnung tritt mit dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ist dann Bestandteil der Satzung der Gesellschaft.